

# **SIEMENS**

## **Geschäftsordnung**

für den Compliance-Ausschuss  
des Aufsichtsrats  
der Siemens Aktiengesellschaft

Fassung vom 27. November 2013

## **§ 1 Zusammensetzung**

1. Der Compliance-Ausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden sowie drei Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und vier Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer.
2. Der Compliance-Ausschuss wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet.

## **§ 2 Aufgaben**

Der Compliance-Ausschuss hat die durch Beschluss des Aufsichtsrats sowie die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben. Insbesondere obliegt dem Compliance-Ausschuss die Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und der unternehmensinternen Richtlinien durch das Unternehmen (Compliance).

## **§ 3 Sitzungen und Abstimmungen**

1. Der Compliance-Ausschuss tritt mindestens viermal im Geschäftsjahr auf Einladung des Vorsitzenden des Ausschusses zusammen. Die Sitzungen des Compliance-Ausschusses werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter des Vorsitzenden, den dieser nach Möglichkeit rechtzeitig bestimmt, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
2. Für die Einberufung, Form und Protokollierung von Sitzungen und Beschlussfassungen, für Beschlussfähigkeit und Abstimmungen des Compliance-Ausschusses gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats entsprechend. An Abstimmungen müssen mindestens vier Mitglieder des Compliance-Ausschusses teilnehmen.

## **§ 4 Teilnahme an Sitzungen**

1. An den Sitzungen des Compliance-Ausschusses nehmen der Vorstandsvorsitzende, der Leiter des Vorstandsressorts „Controlling and Finance“, der General Counsel der Siemens Aktiengesellschaft und der Chief Compliance Officer teil, wenn der Vorsitzende des Compliance-Ausschusses im Einzelfall eine entsprechende Anordnung trifft.
2. Der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere Mitglieder des Aufsichtsrats und Vertreter des Abschlussprüfers, zur Teilnahme an Sitzungen des Compliance-Ausschusses zulassen und die Zulassung jederzeit widerrufen.

## **§ 5 Innere Ordnung**

1. Jedes Mitglied des Compliance-Ausschusses ist berechtigt, alle Geschäftsunterlagen, -bücher und auf Datenträger gespeicherte Geschäftsinformationen einzusehen.
2. Der Compliance-Ausschuss ist über den Vorsitzenden berechtigt, Auskünfte im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Compliance-Ausschusses vom Abschlussprüfer, dem Vorstand und den leitenden Angestellten der Gesellschaft, die dem Vorstand unmittelbar berichten, einzuholen.
3. Der Compliance-Ausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach seinem Ermessen Wirtschaftsprüfer, Rechts- und sonstige externe und interne Berater hinzuziehen. Der Ausschussvorsitzende kann diese und weitere Auskunftspersonen zur Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses zulassen. Die Kosten trägt die Gesellschaft.
4. Die Geschäftsordnung des Compliance-Ausschusses ist zu veröffentlichen.

## **§ 6 Berichte und Erklärungen**

1. Der Vorsitzende des Compliance-Ausschusses erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht über die Tätigkeit des Compliance-Ausschusses.
2. Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Compliance-Ausschusses Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Vorsitzende des Compliance-Ausschusses oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter, den dieser nach Möglichkeit rechtzeitig bestimmt, für den Compliance-Ausschuss.

## **§ 7 Geheimhaltung**

Mitglieder des Compliance-Ausschusses und andere Personen, die an Sitzungen des Compliance-Ausschusses teilnehmen, haben über erhaltene Berichte und den Inhalt der Beratungen sowie über Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Compliance-Ausschuss bekannt geworden sind, auch nach Ende ihrer Tätigkeit und über die Dauer des Compliance-Ausschusses hinaus Stillschweigen zu bewahren. Die Mitglieder des Compliance-Ausschusses stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter diese Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.